OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000716/6/ER**

Datum: **Linz, 16. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 8. März 2024, GZ: BHEF/923050005143/23, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) wurden über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetzes (Oö.HHG) wie folgt verhängt:

„Spruch
1. Datum/Zeit: 25.04.2023, 19:55 Uhr
Ort: C__, B129, auf Höhe der Adresse D-Strasse
Sie haben den Hund mit dem Rufnamen E__, Rasse: Weimaraner, Hundemarken-Nummer: aaa, entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z 3 gehalten, wodurch Ihnen die Hündin entlief und folglich unbeaufsichtigt an öffentlichen Orten herumlaufen konnte und dann auf die Bundesstraße lief, wodurch ein Verkehrsunfall entstand, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

2. Datum/Zeit: 25.04.2023, 19:55 Uhr
Ort: C__, B129, auf Höhe der Adresse D-Strasse
Sie haben den Hund mit dem Rufnamen E__, Rasse: Weimaraner, Hundemarken-Nummer: aaa, entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z 1 gehalten, wodurch Ihnen die Hündin entlief und folglich Menschen gefährdete, indem sie einen Verkehrsunfall verursachte, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 3 Abs. 2 Z 3 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002 i.d.F. LGBl. Nr. 68/2022
2. § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002 i.d.F. LGBl. Nr. 68/2022

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 100,00	0 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 15 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002 idF LGBl. Nr. 68/2022
2.	€ 200,00	0 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 15 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002 idF LGBl. Nr. 68/2022“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich am 25. April 2023 um 19:55 Uhr in F__, B 129, Höhe Objekt D-Strasse insofern ein

Verkehrsunfall ereignet habe, als der Hund des Bf vor ein fahrendes Auto gelaufen und von diesem erfasst worden sei. Der Bf sei kurz vor dem Unfallzeitpunkt mit dem Hund in seinem Jagdrevier unterwegs gewesen. Der Hund habe sich infolge mangelnder Beaufsichtigung so weit vom Bf entfernt, dass er außer Sichtweite geraten und in weiterer Folge unbeaufsichtigt auf die B 129 gelaufen sei, wodurch Menschen gefährdet worden seien.
Der objektive Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 3 Oö.HHG sei erfüllt, da der Hund außer Sichtweite des Bf und damit unbeaufsichtigt gewesen sei. Der objektive Tatbestand des § 3 Abs 1 Z 1 Oö.HHG sei erfüllt, da es durch die mangelhafte Beaufsichtigung zu einem Unfall mit einem PKW gekommen sei. Dadurch sei der Lenker des PKW gefährdet worden.
Auch die subjektive Tatseite sei erfüllt, da ein objektiv sorgfältiger Hundehalter in der Nähe einer vielbefahrenen öffentlichen Straße den Hund nicht freigelassen, geschweige denn ihm das Kommando erteilt hätte, einem Wild nachzustellen. Auch hätte ein solcher insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Hund taub ist, diesen nicht aus den Augen gelassen bzw ihn frei herumlaufen lassen. Daran ändere auch der Umstand, dass der Hund ein Jagdhund sei, nichts. Es habe dem Bf klar sein müssen, dass der Hund auf die Bundesstraße gelangen könne. Der Umstand, dass der Hund taub sei, sei dem Bf bekannt gewesen, weshalb ein noch höherer Sorgfaltsmaßstab anzulegen sei. Der Bf habe zumindest fahrlässig gehandelt.
Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass keine strafmildernden Umstände zu berücksichtigen gewesen seien, da der Bf bereits mehrere verwaltungsrechtliche Vorstrafen im Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde aufweise.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass der Bf seiner ausgebildeten Jagdhündin im Rahmen eines jagdlichen Ausgangs das Kommando zum Nachstellen eines kranken Rehs gegeben habe, das die Hündin befolgt habe. In objektiver Hinsicht habe der Bf die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen erfüllt, dies habe er aber subjektiv nicht zu verantworten. Die Hündin habe die Vollgebrauchsprüfung bestanden und werde Zeit ihres Lebens als Jagdhündin zuverlässig und ohne Probleme eingesetzt. Am 25. April 2023 habe der Bf der Hündin das Kommando zum Nachstellen eines entdeckten, augenscheinlich kranken Rehwildes gegeben, kurz darauf habe sich die Hündin außer Sichtweite befunden. Die Bundesstraße sei etwa 1,5 km entfernt gewesen, und der Bf sei unverzüglich dem Hund bzw dem Reh gefolgt. Im Zuge der Verfolgung des Rehs sei der Hund zur Unfallstelle gelangt, und es sei zum Verkehrsunfall gekommen. Der Bf habe aufgrund der langjährigen Erfahrung mit dem ggst Hund nicht damit rechnen können, dass der Hund in einer für ihn nicht beeinflussbaren Weise

reagiert. Es liege daher kein Verschulden des Bf vor. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sei auch nicht möglich, wenn der Hund an der Leine geführt wird. Wenngleich der Hund in seinem Hörvermögen eingeschränkt sei, reagiere er dennoch zuverlässig auf Handzeichen. Dabei suche der Hund regelmäßig Blickkontakt zum Bf und reagiere zuverlässig auf dessen Kommandos.

I.3. Mit Schreiben vom 25. Juli 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Hund mit dem Rufnamen E__, Rasse: Weimaraner, Hundemarkennummer aaa, lief am 25.4.2023 um 19:55 Uhr in C__, auf der B 129, auf Höhe der Adresse D-Strasse unbeaufsichtigt herum. Durch das Herumlaufen des Hundes auf der Bundesstraße 129 wurde ein Verkehrsunfall verursacht. Der Bf befand sich zuvor mit diesem Hund auf einem jagdlichen Ausgang, im Zuge dessen er diesem von ihm geführten Hund, der damals 11 Jahre alt war und gehörlos, das Kommando gab, einem scheinbar kranken Rehwild nachzustellen. Der Hund befolgte dieses Kommando und befand sich kurz darauf bereits außer Sichtweite des Bf. Der Bf blieb vor Ort und wartete 15 bis 20 Minuten auf die Rückkehr des Hundes. Der Hund kam nicht selbstständig zum Bf zurück. Der Hund folgt aufgrund seiner Taubheit auf Handzeichen. Das Jagdgebiet des Bf ist im Norden von der B 129 begrenzt. Die Unfallstelle befindet sich außerhalb des Jagdgebiets des Bf. Der Hund ist ein geprüfter Jagdhund, der am 12. September 2015 die „Vollgebrauchsprüfung" bestanden hat. Am vorgeworfenen Tatort verfolgte der Hund zur vorgeworfenen Tatzeit kein Reh, sondern lief lediglich umher.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ausführungen des Bf und der Zeugen in der Verhandlung. Dass der Bf den gehörlosen Hund geführt und ihm das Kommando gegeben hat, einem Reh nachzustellen, ergibt sich aus seinen schriftlichen und mündlichen Ausführungen. Dass der Hund im Bereich der Unfallstelle kein Reh verfolgte, ergibt sich aus den übereinstimmenden diesbezüglichen Aussagen zweier Zeugen, die den Hund vor dem Unfall auf der B 129 wahrgenommen und versucht haben, ihn einzufangen. Einer der Zeugen führte überdies aus, der Hund habe einen verwirrten Eindruck gemacht und sei nicht zielgerichtet gelaufen.

Dem Antrag des Bf, einen weiteren Zeugen zum Beweis dafür einzuvernehmen, dass sich der Bf aus jagdfachlicher Sicht in der konkreten Situation sorgfältig verhalten hat, war nicht nachzukommen, zumal einerseits die Beurteilung der Erfüllung der subjektiven Tatseite einen Teil der zu beurteilenden Rechtsfrage darstellt und andererseits ggst Rechtsfragen nach dem Oö.HHG und nicht nach dem Oö. JagdG zu beurteilen sind. Die Einvernahme eines Zeugen zu diesem Beweisthema erweist sich demnach als irrelevant.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 (Oö.HHG 2002), LGBl.Nr. 147/2002, in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl.Nr. 68/2022, lauten wie folgt:

„§ 1
Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden. (Anm. LGBl.Nr. 11/2013)
(2) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[…]
3. öffentlicher Ort: ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist;
[…]

§ 3
Allgemeine Anforderungen

[…]
(2) Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.
[…]

§ 15
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
[…]
2.einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält,
[…]
(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
[…]"

III.2. Die entsprechenden Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 (Oö.HHG 2024), LGBl.Nr. 84/2024, lauten wie folgt:

„1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
(2) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
2. Öffentlicher Ort: ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist;
[…]

§ 3
Allgemeine Anforderungen

[…]
(3) Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. ein Mensch oder ein Tier durch den Hund nicht gefährdet wird, oder
2. ein Mensch oder ein Tier nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt wird, oder
3. er an einem öffentlichen Ort oder auf einem fremden Grundstück nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann. Dies gilt nicht für Hunde, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd, des Hilfs- und Rettungswesens oder als Assistenzhunde bzw. Therapiebegleithunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz ausgebildet werden oder wurden, in der Ausbildung, im Einsatz und bei Übungen, sofern dadurch die Verwirklichung des Ausbildungs-, Einsatz- oder Übungszwecks ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde.

§ 21
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 7.000 Euro zu bestrafen, wer
[…]
2. einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 hält oder entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Z 1, 2 oder 3 beaufsichtigt, verwahrt oder führt;
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zunächst ist zur anwendbaren Fassung des Oö.HHG auf § 1 Abs 2 VStG zu verweisen, wonach sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht richtet, es sei denn, das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht wäre in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger.

Angesichts der gleichen angedrohten Höchststrafe ergibt sich durch die Neuregelung des Oö.HHG diesbezüglich keine günstigere Auswirkung für den Bf. Der rechtsfreundliche Vertreter des Bf führte jedoch in der Verhandlung aus, dass einer der beiden inkriminierten Sachverhalte nach dem neu geregelten Oö.HHG nicht mehr strafbar sei.
Dazu ist festzuhalten, dass § 3 Abs 2 Z 1 Oö.HHG 2002 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung den gleichen Inhalt aufweist wie § 3 Abs 3 Z 1 Oö.HHG 2024 in der neugeregelten Fassung.
Hinsichtlich § 3 Abs 2 Z 3 2002 und § 3 Abs 3 Z 3 2024 besteht ein Unterschied dahingehend, dass zwar in beiden Fassungen das unbeaufsichtigte Herumlaufenlassen eines Hundes an einem öffentlichen Ort oder auf einem fremden Grundstück strafbar ist, dies aber in der Fassung 2024 nicht für Hunde gilt, die für Zwecke […] der Jagd, […] ausgebildet werden oder wurden, in der Ausbildung, im Einsatz und bei Übungen, sofern dadurch die Verwirklichung des Ausbildungs-, Einsatz- oder Übungszwecks ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde.
Die Materialien zum Oö.HHG 2024 (GP XXIX RV 837/2024 AB 917/2024 LT 27) führen dazu aus, dass sich § 3 Abs 3 Z 3 Oö.HHG 2024 *„nicht auf die gesetzlich angeführten Hunde in einer besonderen Verwendung (und zu deren Ausbildung) bezieht, da sich diese Hunde bei ihren Einsätzen naturgemäß an öffentlichen Orten oder über fremde Grundstücke teilweise unbeaufsichtigt bewegen können müssen, um ihre Pflichten zu erfüllen*."
Der Bf führte selbst aus, dass sein Jagdgebiet im Norden von der B 129 begrenzt ist. Zur Ausübung der Jagd war er daher auf der B 129 grundsätzlich nicht berechtigt (vgl dazu auch §§ 54 Abs 1, 61 Abs 1 Oö. JagdG). Ferner lief der Hund zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort keinem kranken Reh hinterher, sondern (verwirrt) auf der Straße umher und erfüllte damit keinen jagdlichen Auftrag (mehr). Auch kann nicht erkannt werden, dass das Verbot des unbeaufsichtigten Herumlaufens eines Jagdhundes auf der B 129 die Verwirklichung des Ausbildungs-, Einsatz- oder Übungszwecks ausschließen oder wesentlich erschweren würde. Aus diesen Gründen fällt das unbeaufsichtigte Herumlaufen des Hundes am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs 3 Z 3 Oö.HHG 2024, diese ist daher auf den ggst Sachverhalt nicht anwendbar.
ISd § 1 Abs 2 VStG sind daher hinsichtlich beider vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen mangels günstigerer Regelung durch das Oö.HHG 2024 die Bestimmungen des Oö.HHG 2002 anzuwenden.

IV.2.1. In Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf eine Übertretung des § 3 Abs 2 Z 3 Oö.HHG 2002 vorgeworfen. Gemäß dieser Bestimmung ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu

führen, dass er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.
Der Hund lief – vom Bf auch gänzlich unbestritten – zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort unbeaufsichtigt umher. Gemäß § 1 Abs 2 Z 3 Oö.HHG 2002 ist ein öffentlicher Ort ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist. Der vorgeworfene Tatort befindet sich auf einer Bundesstraße und ist von jedermann frei und unter den gleichen Bedingungen zugänglich. Es handelt sich somit um einen öffentlichen Ort iSd Oö.HHG 2002.
Dadurch, dass der vom Bf geführte Hund an diesem Ort unbeaufsichtigt herumlaufen konnte, hat der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt den objektiven Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 3 iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG 2002, wonach eine Verwaltungsübertretung begeht, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 hält, erfüllt.

IV.2.2. In Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf eine Übertretung des § 3 Abs 2 Z 1 Oö.HHG 2002 vorgeworfen. Gemäß dieser Bestimmung ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden. Bei diesem Delikt handelt es sich um ein Erfolgsdelikt, dh es muss der unerwünschte Erfolg der Gefährdung eingetreten sein.
Das Herumlaufen des Hundes auf der Bundesstraße hat zu einem Verkehrsunfall geführt. Dadurch wurde jedenfalls der verunfallte Lenker gefährdet, wodurch der unerwünschte Erfolg eingetreten ist. Der Bf hat somit auch den objektiven Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 1 iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG 2002 erfüllt.

IV.3. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf beruft sich hinsichtlich beider Tatvorwürfe (wobei der zweite ein Erfolgsdelikt bildet und daher die Vermutung des § 5 Abs 2 2. Satz VStG nicht zur Anwendung kommt) darauf, dass ihm kein Verschulden vorwerfbar sei, weil es sich beim ggst Hund um einen ausgebildeten Jagdhund handle, der Zeit seines Lebens zur Jagd eingesetzt worden und immer verlässlich gewesen sei. Hinsichtlich der Taubheit des Hundes führt der Bf aus, dass der Hund auf Handzeichen folge und den Blickkontakt zum Bf suche.

Ggst hat der Bf dem tauben Hund jedoch das Kommando gegeben, einem Reh nachzustellen, wobei er binnen kurzer Zeit außer Sichtweite des Bf geriet. Der Bf folgte dem Hund nicht, sondern blieb vor Ort und hatte somit keine Möglichkeit mehr, mit dem sich außer Sichtweite befindlichen Hund Kontakt aufzunehmen. Selbstredend konnte der Hund dabei auch nicht mehr auf Handzeichen reagieren. Der Bf hat sohin einen tauben Hund im Einzugsbereich einer Bundesstraße außer Sichtweite und damit außerhalb seines Einflussbereichs geraten lassen.
Ein einsichtiger und besonnener Mensch hätte einen tauben Hund – auch im Zuge eines jagdlichen Ausgangs – in einer Weise geführt, dass dieser sich nicht außer Sichtweite und somit außerhalb der für den Hund wahrnehmbaren Kommandos begeben kann, weshalb von sorgfaltswidrigem Verhalten auszugehen ist. Dies umso mehr, als der Bf in der Verhandlung ausführte, dass er, als der Hund ca 500 – 600 Meter entfernt gewesen sei, sich gedacht habe, es werde sich nicht ausgehen, weil das Reh zu schnell gewesen sei. Einen Hund ohne beeinträchtigtes Hörvermögen hätte er in dieser Situation wohl durch akustische Zeichen abrufen können und müssen.
Der Bf wendete ein, dass der „vollgebrauchstaugliche" Jagdhund Zeit seines Lebens derartige Situationen gewohnt gewesen sei und derartige Aufgaben stets problemlos erfüllt habe, weshalb dem Bf keine Sorgfaltswidrigkeit vorzuwerfen sei. Dazu ist auf die Besonderheit hinzuweisen, dass dem Hund aufgrund seiner Gehörlosigkeit ein wesentlicher Sinn abhandengekommen ist, was der Bf, der den Hund geführt hat und der damit einer besonderen Sorgfaltspflicht unterlag (vgl § 1 Abs 1 Oö.HHG 2002), trotz im Jahre 2015 bestandener Vollgebrauchsprüfung zu berücksichtigen gehabt hätte.

Überdies hat der Bf in der Verhandlung ausgeführt, er und seine Ausgeher seien am nächsten Tag dann „auf das Reh angesessen". Dass er, statt von vorne herein „auf das Reh anzusitzen", was offensichtlich später auch noch möglich war, dem tauben Hund das Kommando gegeben hat, dem Reh nachzustellen, erweist sich als sorgfaltswidrig und somit fahrlässig.

Der Bf hat daher die Erfüllung des objektiven Tatbestands der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen auch jeweils subjektiv zu verantworten.

IV.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders

Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass die belangte Behörde mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen des Bf straferschwerend wertete. Der Bf hat sich bis zuletzt uneinsichtig gezeigt. Bei einem Strafrahmen von jeweils 7.000 Euro erscheint die Strafe von 100 Euro für das Ungehorsamsdelikt des unbeaufsichtigten Herumlaufenlassens an öffentlichen Orten und von 200 Euro für das Zufügen einer Gefährdung von Menschen auch unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Bf als angemessen und erforderlich, um den Bf in Zukunft davon abzuhalten, gleichartige Verwaltungsübertretungen zu begehen.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.
Bei diesem Ergebnis war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Höhe von 20% der verhängten Strafen, das sind insgesamt 60 Euro, vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter